



Inhaltsverzeichnis

1.	<u>Abschnitt: Finanzierung der Trinkwasserversorgung</u>	2
§ 1	Finanzierung der gemeindlichen Trinkwasserversorgung	2
2.	<u>Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen</u>	2
§ 2	Gebührenmaßstab und Gebührensatz	2
§ 3	Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke	3
§ 4	Wassergebühr bei Fehlern in der Wassermessung.....	3
§ 5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	4
§ 6	Gebührenpflichtige	4
§ 7	Fälligkeit der Gebühr.....	4
§ 8	Vorauszahlungen	4
§ 9	Aufwand- und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse	5
3.	<u>Abschnitt: Schlussbestimmungen</u>	5
§ 10	Verwaltungshelfer	5
§ 11	Anzeigepflichten.....	5
§ 12	Auskunftspflichten	6
§ 13	Billigkeits- und Härtefallregelung	6
§ 14	Zwangsmittel	6
§ 15	Umsatzsteuer	6

Stadt Lügde

Trinkwassergebührensatzung

Gebührensatzung vom 23.11.2016 zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Lügde vom 21. Dezember 1984 in der zurzeit gültigen Fassung

- zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05.12.2017
- gültig in der folgenden Fassung seit dem 01.01.2018

1. Abschnitt: Finanzierung der Trinkwasserversorgung

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Trinkwasserversorgung

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Trinkwasserversorgung erhebt die Stadt Lügde Trinkwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Lügde vom 21. Dezember 1984 in der zur Zeit gültigen Fassung stellt die Stadt Lügde zum Zweck der Versorgung mit Trinkwasser in ihrem Gebiet, die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Wasserversorgungsanlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung erforderlich sind (z.B. das Wasserleitungsnetz, Brunnen, Hochbehälter, Pumpstationen, das für die Trinkwasserversorgung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Trinkwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt Lügde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Trinkwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) Die Trinkwassergebühr setzt sich zusammen aus
 - a) der verbrauchsunabhängigen Gebühr (Grundgebühr) für die Bereitstellung der Trinkwasseranlage, die sich nach der Nenngröße des jeweiligen Trinkwasserzählers berechnet
 - und
 - b) der verbrauchsabhängigen Arbeitsgebühr (Verbrauchsgebühr) die sich nach dem Trinkwassermaßstab bemisst. Berechnungseinheit für die Arbeitsgebühr (Verbrauchsgebühr) ist der bezogene m³ Trinkwasser. Der Wasserverbrauch wird durch den jeweiligen Trinkwasserzähler gemessen.

Die verbrauchsabhängige Arbeitsgebühr (Einleitungsgebühr) für Trinkwasser wird nach der Menge des bezogenen Trinkwassers berechnet, das den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Trinkwasser. Darüber hinaus wird die verbrauchsunabhängige Gebühr (Grundgebühr) für die Bereitstellung der Trinkwasseranlage berechnet, die sich nach der Nenngröße des jeweiligen Trinkwasserzählers ermittelt. Veranlagungszeitraum für die Trinkwassergebühr ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Grundgebühr für die Versorgung mit Trinkwasser beträgt für einen Wassergrundstücksanschluss je Trinkwasserzähler nach der Durchflussmenge:

-	bis	5 m ³ /Std.	7,00 EUR/Monat
-	bis	12 m ³ /Std.	17,00 EUR/Monat
-	bis	20 m ³ /Std.	28,00 EUR/Monat
-	bis	30 m ³ /Std.	42,00 EUR/Monat
-	bis	50 m ³ /Std.	70,00 EUR/Monat
-	>	80 m ³ /Std.	111,00 EUR/Monat

- (4) Die Arbeitsgebühr (Verbrauchsgebühr) für die bezogene Trinkwassermenge beträgt je m³ Trinkwasser 1,84 €.
- (5) Die Trinkwassergebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
- (2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt
 - a) bei Neubauten und bei Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangener 100 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoss- und ausgebauter Dachräume) 2 cbm Wasserverbrauch,
 - b) bei Fertighäusern und Industriehallen je angefangene 100 cbm umbauten Raumes 1 cbm Wasserverbrauch;
 - c) Bauten mit weniger als 100 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt.
- (4) Der Gebührensatz richtet sich nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung.
- (5) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe der Beträge nach § 2 Abs. 3 zu entrichten.
- (6) Für die Zurverfügungstellung eines Hydrantenstandrohres ist eine Überlassungsgebühr von 0,50 EUR/Tag zu entrichten.
- (7) Vor Empfang eines Hydrantenstandrohres ist ein Sicherheitsbetrag von 300,00 EUR zu hinterlegen.

§ 4 Wassergebühr bei Fehlern in der Wassermessung

Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung (§ 22 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung), dass die Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu erstatten, für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so wird die Wassermenge von der Stadt Lügde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten 3 Vorjahre geschätzt.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Trinkwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Gebührenpflicht nach § 3 entsteht für die Dauer der Entnahme.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Abnehmer nach § 3 dieser Satzung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Lügde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung unter Angabe des Zählerstandes zum Zeitpunkt der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Lügde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Lügde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt Lügde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 8 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Trinkwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Trinkwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

Wahlweise kann unter den o.g. Rahmenbedingungen auch ein Zahlungstermin zum 01.07. jeden Jahres für die Leistung der vollen Vorausleistungen gewählt werden.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Aufwand- und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung (Änderung oder Erweiterung) und der Beseitigung der Haus- und Grundstücksanschlüsse ist der Stadt auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch für die Herstellung entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Stadt Lügde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Der Stadt ist innerhalb eines Monats anzuzeigen:
 - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstands.

- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 12 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Lügde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Lügde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 13 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Trinkwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 14 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 15 Umsatzsteuer

Den Abgaben und den sonstigen in der Satzung enthaltenen Geldforderungen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet.